

Begriff der Altersleistungen

Art. 18c AVIG; Art. 12 Abs. 3, 32 AVIV

B179 Als Altersleistungen gelten:

- Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge;
- AHV-Überbrückungsrenten / AHV-Ersatzrenten bzw. Überbrückungsrenten, soweit sie reglementarisch vorgesehen sind;
- Kinderrenten, die zusammen mit den Altersrenten ausgerichtet werden;
- Altersleistungen einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 159/02 vom 20.12.2002 (Wenn die Pensionskasse ihre Leistungen ohne Weiteres erbringt, ist davon auszugehen, dass die Versicherte die reglementarische Altersgrenze für die frühzeitige Pensionierung überschritten hat und ihr ein Leistungsanspruch zusteht. Überbrückungsrenten sind nicht als Abgangsentschädigung aufzufassen, denn eine solche wäre frei verwendbar)

EVG C 72/03 vom 3.7.2003 (Vorzeitige Pensionierung im Sinne des Art. 12 AVIV bedeutet Bezug von Leistungen der beruflichen Altersvorsorge und damit Eintritt des Versicherungsfalles der 2. Säule, auch wenn das Rentenalter der 1. Säule noch nicht erreicht ist)

B180 Für die Qualifizierung dieser Leistungen als Altersleistungen spielt es keine Rolle, ob diese in Renten- oder Kapitalform bezogen werden. Kapitalabfindungen sind nach der Tabelle des BSV in Monatsrenten umzurechnen (vgl. C161).

B181 Nicht als Altersleistungen gelten:

- Austritts-/Freizügigkeitsleistungen nach Art. 2, 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes, da diese Leistungen noch keinen vorzeitigen Altersfall begründen. Diese Leistungen dürfen nicht von der ALE abgezogen werden (vgl. C160);
- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber freiwillig bezahlte Leistungen innerhalb oder ausserhalb eines Sozialplanes wie z. B. Härtefallleistungen, Abgangsentschädigungen, Abfindungen, Treueprämien, AHV-Übergangsrenten bzw. AHV-Überbrückungszuschüsse, welche nicht reglementarisch vorgesehen sind sowie Leistungen an die berufliche Vorsorge.

⇒ Rechtsprechung

BGE 123 V 142 (Eine versicherte Person, die eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung anbegehrt und erhält, kann nicht als «vor Erreichung des Rentenalters der AHV pensioniert» [Art. 13 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 AVIV] gelten)

BGE 129 V 381 (Es kann keine Austrittsleistung mehr beansprucht werden, wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages in einem Alter erfolgt, in welchem bereits ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung besteht)

EVG C 28/04 vom 21.7.2005 (Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und -konten frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters auszahlen zu lassen, ist dies der vorzeitigen Pensionierung im Sinne von Art. 32 AVIV gleichzustellen. Es ist unerheblich, ob die Altersleistungen in Kapital- oder Rentenform ausgerichtet werden)